

Geschäftsordnung für Ausschüsse des 50. Studierendenparlaments der TU Kaiserslautern in der Fassung vom 17. Juni 2020

Das 48. Studierendenparlament hat zur Regelung der Arbeitsweise seiner Ausschüsse am 11. April 2018, zuletzt geändert durch Beschluss des 50. Studierendenparlaments vom 17. Juni 2020, folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Ausschüsse und Aufgaben

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der in Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft vorgesehenen Ausschüsse mit Ausnahme des Sozialausschusses, dessen Arbeitsweise in der Verabeordnung des Sozialfonds geregelt ist. Richtet das Studierendenparlament einen Hauptausschuss ein, so findet diese Geschäftsordnung auf ihn keine Anwendung; es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß. Diese Geschäftsordnung findet auf die weiteren Ausschüsse Anwendung, die das Studierendenparlament gemäß § 23 der Satzung einrichtet.

(2) Ausschüsse können über Anträge zu ihrem Themenfeld beschließen; sofern dies nicht an anderer Stelle anders geregelt ist, sind solche Beschlüsse beratender Natur.

(3) Der Geschäftsordnungsausschuss behandelt Einsprüche zu Auslegungen der Sitzungsleitung. Der Wahlausschuss behandelt Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis. Der Wahlprüfungsausschuss behandelt Einsprüche gegen das Wahlergebnis und Entscheidungen des Wahlausschusses.

(4) Der Geschäftsordnungsausschuss beantwortet Anfragen zur Auslegung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft.

§ 2 Ausschussvorsitz

(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit eine Ausschussvorsitzende oder einen Ausschussvorsitzenden. Wenn gewünscht, kann zusätzlich mit absoluter Mehrheit eine stellvertretende Ausschussvorsitzende oder ein stellvertretender Ausschussvorsitzender aus der Mitte des Ausschusses gewählt werden.

(2) Die oder der Ausschussvorsitzende ist für die Einberufung und Leitung der Sitzungen verantwortlich. Sie oder er vertritt den Ausschuss nach außen und kommuniziert insbesondere mit dem Präsidium des Studierendenparlaments.

(3) Die oder der stellvertretende Ausschussvorsitzende unterstützt und vertritt die oder den Ausschussvorsitzenden bei den Aufgaben.

§ 3 Schriftführung und Protokoll

(1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Schriftführung. Die Schriftführung ist für die Protokollierung der Sitzung verantwortlich.

(2) Über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das in der Reihenfolge der Tagesordnung unter Namensnennung anfragender oder antragstellender Personen enthält:

- a) die gestellten Anfragen und eingegangenen Widersprüche,
- b) die gestellten Anträge,
- c) das Abstimmungsergebnis über die genannten Anträge – falls festgestellt, die zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, Zahl der anwesenden, aber nicht teilnehmenden Mitglieder); bei namentlicher Abstimmung auch die Namen der anwesenden Mitglieder mitsamt ihren Abstimmungsergebnissen,
- d) Vorfälle, welche zu einer Unterbrechung der Sitzung führten,
- e) ob und in welchen Umfang geheim getagt wurde,
- f) die Kernpunkte der Diskussion und
- g) auf Wunsch persönliche Erklärungen. Persönliche Erklärungen sind bei der Schriftführung schriftlich einzureichen.

(3) Das Protokoll ist spätestens zehn Tage nach der Sitzung an alle Mitglieder des Studierendenparlaments und des Ausschusses zu verteilen. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung auf Anfrage bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für alle Mitglieder der Studierendenschaft zugänglich.

§ 4 Sitzungstermine und -einladung

(1) Sofern nicht der Ausschuss oder das Studierendenparlament Sitzungstermine festlegt, legt die oder der Ausschussvorsitzende die Termine in Absprache mit den anderen Mitgliedern fest. Die konstituierende Sitzung des Ausschusses wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Studierendenparlaments eingeladen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) Nach Eingang eines Antrages oder eines Einspruches ist binnen zwei Wochen eine Sitzung des betreffenden Ausschusses einzuberufen. Nach Eingang einer Anfrage ist auf Wunsch der anfragenden Person ebenfalls binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

(3) Der Einladung liegt eine vorläufige Tagesordnung bei, die vom Ausschussvorsitz bis zum dritten Tag vor der Sitzung verändert werden kann. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Geschäftsordnungsanträge verändert werden.

(4) Alle fristgerecht eingereichten Anträge, Anfragen und Einsprüche müssen auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung erscheinen. Die Tagesordnung muss einen Punkt „Verschiedenes“ enthalten. Unter diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(5) Die Einladung ergeht elektronisch unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung an alle Ausschussmitglieder sowie die Mailingliste stupa@uni-kl.de.

(6) Einladungsfristen und Dringlichkeit werden in § 4 Abs. 3 der Satzung geregelt.

(7) Bei Verletzung von Form und Frist der Einladung wird gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung verfahren.

§ 5 Entscheidungen des Wahlausschusses während der Wahlen

(1) Die Wahlordnung weist dem Wahlausschuss Aufgaben für die Durchführung von Wahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses zu.

(2) Nötige Entscheidungen können in diesem Zusammenhang außerhalb von Sitzungen gefällt werden. Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren sind einzuhalten.

(3) Statt in einem Protokoll werden die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift gemäß § 33 der Wahlordnung festgehalten.

§ 6 Anträge, Einsprüche und Anfragen

(1) Anträge, Anfragen sowie Einsprüche können von allen Personen oder Gruppen eingereicht werden, die Antragsrecht gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung genießen.

(2) Anträge, Anfragen und Einsprüche sind dem Ausschuss durch die Anfragenden grundsätzlich spätestens zum dritten Tag vor der Sitzung formlos in Textform zur Verfügung zu stellen.

(3) In besonders dringlichen Fällen, können Anträge, Anfragen und Einsprüche auch spätestens zum Vortag der Sitzung dem Ausschuss durch die Anfragenden in Textform zur Verfügung gestellt werden. Die Dringlichkeit ist mit absoluter Mehrheit festzustellen.

(4) Wurde für eine Thematik in der Tagesordnung ein eigener Punkt vorgesehen, unterliegen Anträge diesbezüglich keiner Frist.

§ 7 Sitzungsdurchführung

(1) Für Sitzungsöffentlichkeit, Sitzungsleitung, Diskussionsverlauf, Geschäftsordnungsanträge, Beschlussfähigkeit, Ordnungsmaßnahmen und Abstimmungsverfahren gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß.

(2) Für Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren des Wahlausschusses gilt zusätzlich § 3 Abs. 7 der Wahlordnung; für Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren des Wahlprüfungsausschusses gilt zusätzlich § 4 Abs. 5 der Wahlordnung.

§ 8 Behandlung von Anträgen

(1) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Der Ausschuss kann einen Antrag während der Sitzung mit einfacher Mehrheit ändern, sofern sich der geänderte Antrag auf dasselbe Themenfeld bezieht.

§ 9 Behandlung von Einsprüchen

(1) Einsprüche werden angenommen oder abgelehnt; dies stellt fest, ob die geprüfte Auslegung richtig oder falsch war. Die Annahme eines Einspruches erfordert die absolute Mehrheit.

(2) Über die Behandlung von Einsprüchen ist dem Studierendenparlament auf der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 10 Behandlung von Anfragen

(1) Anfragen können vom Geschäftsausschuss unverbindlich oder verbindlich beantwortet werden. Auf Wunsch der Anfragenden muss der Geschäftsausschuss eine verbindliche Antwort abgeben.

(2) Unverbindliche Antworten werden durch den Geschäftsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stellvertretend kann auch die oder der Ausschussvorsitzende Anfragen unverbindlich beantworten; die anderen Ausschussmitglieder sind über die Anfrage und Antwort zu informieren.

(3) Verbindliche Antworten werden auf der Sitzung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Der Antworttext kann direkt auf der Sitzung beantragt werden, muss sich aber auf die vorliegende Anfrage beziehen. Das Antragsrecht wird in § 21 Abs. 1 der Satzung geregelt.

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 11. April 2018 nach Annahme durch das 48. Studierendenparlament in Kraft.

(2) Sie kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes mit absoluter Mehrheit der Mitglieder geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Sie ist an die Legislaturperiode gebunden.

Lasse Cezanne

Präsident des 50. Studierendenparlament
Kaiserslautern, den 17. Juni 2020